

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

A. Problem

Der Schutz des ungeborenen Lebens soll durch Hilfen für werdende Mütter in Notlagen über die bisherigen Maßnahmen hinaus verbessert werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

B. Lösung

Die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ sollen von 1985 bis 1988 um jährlich zehn Millionen Deutsche Mark auf sechzig Millionen Deutsche Mark erhöht werden. Damit werden mehr Hilfen an werdende Mütter in Notlagen gewährt werden können.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die Ausgaben des Bundes für die Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ belaufen sich auf:

1985: 10 Mio. Deutsche Mark,
1986: 10 Mio. Deutsche Mark,
1987: 10 Mio. Deutsche Mark,
1988: 10 Mio. Deutsche Mark.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 50 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. September 1985

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, den Schutz des ungeborenen Lebens weiter zu verbessern. Diesem Ziel dient die bereits 1980 errichtete Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ ebenso wie

- die Verbesserung des Familienlastenausgleichs durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2 484 DM,
- die Einführung eines Kindergeldzuschlags für einkommensschwache Familien,
- die Einführung eines Erziehungsgeldes von 600 DM, das nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird, und des Erziehungsurlaubs

sowie eine Reihe weiterer Maßnahmen, die die Lage der Alleinerziehenden und der Eltern mit Kindern darüber hinaus verbessern.

Aus Mitteln der Bundesstiftung konnte 1984 9925 Frauen und 1985 bis zum 31. Juli weiteren 12785 Frauen, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218b des Strafgesetzbuches gewandt haben, eine wirksame Hilfe gewährt werden. Um diese Möglichkeiten der Hilfe auszuweiten, sollen die Mittel, die der Bund der Stiftung zur Verfügung stellt, erhöht werden.